

³ Der Bund nimmt Rücksicht auf die finanzielle Belastung, die mit der Umsetzung des Bundesrechts verbunden ist. Er belässt den Kantonen ausreichende Finanzierungsquellen und sorgt für einen ausgemessenen Finanzausgleich.

Art. 38 Eigenständigkeit

Der Bund wahrt die Eigenständigkeit der Kantone.

Art. 39 Verträge zwischen Kantonen

¹ Die Kantone können miteinander Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen.

² Der Bund kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten beteiligen.

³ Die Verträge dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Sie sind dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 40 Vorrang und Einhaltung des Bundesrechts

¹ Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalen Recht vor.

² Der Bund wacht über die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone.

3. Abschnitt: Gemeinden

Art. 41

¹ Die Kantone bestimmen die Organisation der Gemeinden und deren Autonomie.

² Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen der Gemeinden, insbesondere in städtischen Agglomerationen und in Berggebieten.

Minderheit (Aeby)

² Bund und Kantone nehmen Rücksicht auf die besondere Lage der Städte und der städtischen Agglomerationen.

4. Abschnitt: Bundesgarantien

Art. 42 Kantonsverfassungen

¹ Jeder Kanton gibt sich eine demokratische Verfassung. Diese bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt.

² Die Kantonsverfassungen bedürfen der Gewährleistung des Bundes. Der Bund gewährleistet diese, wenn sie dem Bundesrecht nicht widersprechen.